

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung in Nieder- und Mitteldruck für den Eigenverbrauch des Kunden. Die BEW verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den Preisen des gewählten Liefervertrages abzunehmen und zu bezahlen.

2. Angebot und Annahme

- 2.1. Das Angebot der BEW in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt.
- 2.2. Der Gasliefervertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der BEW in Textform zustande.
- 2.3. Alternativ zu der Ziffer 2.2 kommt der Gasliefervertrag zustande, indem der Kunde ein an ihn konkret gerichtetes Angebot der BEW unterzeichnet und zurücksendet. In diesem Fall sendet die BEW dann keine gesonderte Vertragsbestätigung an den Kunden.
- 2.4. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

3. Vertragslaufzeit/ Kündigung

- 3.1. Der Vertrag läuft bis zum Ende der vereinbarten Erstlaufzeit und verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Ist keine Erstvertragslaufzeit vereinbart, dann läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 3.2. Bei einem Umzug kann der Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 3.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 3.4. Kündigungen bedürfen der Textform.
- 3.5. Die BEW gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.

4. Preise und Preisanpassungen

- 4.1. Der Gaspreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis gemäß den Vertragsunterlagen zusammen.
- 4.2. Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netzentgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Beschaffungs- und Vertriebskosten und ab 01.01.2021 auch die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). In den Verträgen und Produktinformationen wird hierauf gesondert hingewiesen.
- 4.3. Preisänderungen durch die BEW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die BEW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.2. maßgeblich sind. Die BEW ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die BEW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.4. Die BEW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die BEW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die BEW nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 4.5. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 4.6. Ändert die BEW die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

Hierauf wird die BEW den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die BEW soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3.1. bleibt unberührt.

- 4.7. Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.3. bis 4.6. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 4.8. Ziffern 4.3. bis 4.6. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden. Hierzu gehören u. a. die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

5. Eingeschränkte Preisgarantie

Während der Erstvertragslaufzeit werden keine Änderungen der Beschaffungs- und Vertriebskosten an den Kunden weitergegeben. Diese Preisebestandteile bleiben bis zum Ende der Erstvertragslaufzeit unverändert. Im Übrigen gelten Ziffern 4.3. bis 4.8.

6. Bonus

- 6.1. Wird ein einmaliger Sofortbonus vertraglich vereinbart, so erfolgt die Auszahlung zum vertraglich vereinbarten Termin. Ist kein konkreter Termin zur Auszahlung vereinbart worden, so erfolgt die Auszahlung innerhalb von vier Wochen nach Lieferbeginn. Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Kunden benanntes Konto. Ein Anspruch auf Gewährung eines einmaligen Sofortbonus besteht nicht, wenn der Kunden in den letzten sechs Monaten Gaskunde der BEW war. Ein Anspruch auf Gewährung eines Sofortbonus besteht ebenso nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor dem vertraglich vereinbarten oder nach Ziffer 6.1. Satz 2 bestimmten Auszahlungszeitpunkt durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht.
- 6.2. Wird ein einmaliger sonstiger Bonus, wie zum Beispiel ein Neukundenbonus, vertraglich vereinbart, wird dieser nach zwölf Monaten ununterbrochener Lieferung durch die BEW an Neukunden gewährt. Der Bonus wird als Gutschrift mit der darauffolgenden Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Im Falle eines Neukundenbonus gilt als Neukunde, wer in den letzten sechs Monaten vor Lieferbeginn nicht Gaskunde der BEW war. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht.

7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 7.1. Die BEW kann die Regelungen des Energieliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die BEW unzumutbar werden.
- 7.2. Die BEW wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die BEW wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 7.3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die BEW die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die BEW den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die BEW soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.1. bleibt unberührt.

8. Umfang der Versorgung/Lieferverpflichtung

- 8.1. Die BEW beliefert den Kunden mit leitungsgebundenem Erdgas in Nieder- oder Mitteldruck an den im Vertrag genannten

Verbrauchsstellen. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung mittels Standardlastprofilen zulässt und die Jahresabnahmemenge 1.500.000 kWh nicht übersteigt. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Gasliefervertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, sollten diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

8.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die BEW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit. Die BEW haftet bei den vorgenannten Versorgungsstörungen nicht. Der Kunde wird ausdrücklich drauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen gegen den örtlichen Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber geltend gemacht werden können. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die BEW dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit. Die BEW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

8.3. Die BEW ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der BEW zu vertreten sind.

9. Haftung

Die BEW haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. BEW haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der BEW aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

10. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs der BEW in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

11. Messeinrichtungen

11.1. Das von der BEW gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

11.2. Auf Verlangen des Kunden in Textform wird die BEW jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der BEW, hat er diese zugleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der BEW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

11.3. Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Messstellenbetreiber entscheiden, hat der Kunde die BEW hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten. Die BEW wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte in der Rechnung berücksichtigen.

12. Zutrittsrecht

Der Kunde muss der BEW oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der BEW nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 14 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den

Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

13. Vertragsstrafe

13.1. Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die BEW berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

13.2. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1. für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

14. Ablesung

14.1. Die BEW kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von vier Wochen der BEW mitzuteilen.

14.2. Die BEW ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.

14.3. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht oder verspätet abgelesen, kann die BEW auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 12 gewähren. Des Weiteren darf die BEW den Verbrauch nach Satz 1 schätzen, sofern der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber oder der zur Ablesung beauftragte Dritte die Räume des Kunden nicht betreten kann.

15. Abrechnung

15.1. Die Abrechnungszeitspanne wird von der BEW festgelegt und zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten. Ändert sich diese, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.

15.2. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.

15.3. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der BEW in Textform mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der BEW spätestens zu den von ihr mitgeteilten Ableseterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die BEW berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, dann berechnet die BEW hierfür brutto 15,00 € (netto 12,60 €) je zusätzlicher Abrechnung. Sollten die Verbrauchswerte des Kunden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ausgelesen werden, wird die BEW eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitstellen.

15.4. Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

15.5. Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbarere Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

16. Abschlagszahlungen

16.1. Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. Die BEW wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die BEW die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung

fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die BEW dies angemessen berücksichtigen.

- 16.2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten.

17. Vorauszahlung

17.1. Die BEW ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

17.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die BEW die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 16.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

18. Sicherheitsleistung

18.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 17 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die BEW in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

18.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

18.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die BEW die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

18.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

19. Zahlungsweisen

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Alternativ kann der Kunde seine fälligen Zahlungen auch bar bei der BEW einzahlen. Zahlungen an die BEW sind gebührenfrei zu entrichten. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die BEW weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist.

Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

20. Zahlung, Verzug

20.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der BEW angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

20.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

20.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der BEW angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der BEW kassiert. Die

dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der BEW zu erstatten. Sie betragen pauschal:

Mahnung	1,90 €
Rücklastschriftgebühren	Weitergabe der Kosten des Geldinstituts
Inkassobesuch	27,20 €

Der Inkassobesuch ist der Besuch eines Mitarbeiters der BEW beim Kunden vor Ort, nachdem Mahnungen erfolglos blieben und der weder die Unterbrechung noch die Wiederherstellung der Versorgung zur Folge hat.

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der BEW kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die BEW die Berechnungsgrundlage nachweisen. Die BEW behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

20.4. Gegen Ansprüche der BEW kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

21. Berechnungsfehler

21.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die BEW zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die BEW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

21.2. Ansprüche nach Ziffer 21.1. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

22. Unterbrechung der Versorgung

22.1. Die BEW ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

22.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die BEW berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die BEW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird die BEW eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen BEW und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der BEW resultieren.

- 22.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 22.4. Die BEW wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Diese Kosten richten sich nach den Bedingungen des Netzbetreibers, der die Unterbrechung durchführt.
Auf Verlangen des Kunden wird die BEW die entstandenen Kosten nachweisen.

23. Online-Kommunikation

- 23.1. Bei Abschluss eines Online-Vertrags kommunizieren die BEW und der Kunde vorrangig per E-Mail. Dies schließt bei der Auswahl der Online Option den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung ein. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der BEW unverzüglich unter info@bergische-energie.de mitzuteilen. Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandsmitteilung etc. vorrangig die im Internet unter www.bergische-energie.de angebotenen Funktionalitäten. Die BEW behält sich das Recht vor, einzelne Mitteilungen auf dem Postweg an den Kunden zu senden.
- 23.2. Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. unverschlüsselt versandt. Die BEW übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie BLZ, Konto- und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

24. Datenschutz/ Bonitätsprüfung

- 24.1. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der BEW bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- 24.2. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die BEW berechtigt, Auskünfte über den Kunden bei der Creditreform Köln v. Padberg KG, Gustav-Heinemann-Ufer 68, 50968 Köln, bzw. bei der Tesch Inkasso Forderungsmanagement GmbH, Part of Lowell Group, Ahlefelder Straße 51, 51645 Gummersbach einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann die BEW die Energielieferung ablehnen. Hat die BEW Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, kann die BEW die Energielieferung ablehnen.

25. Schlussbestimmungen

- 25.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 25.2. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter der Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde

26. Hinweise

- 26.1. Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:
"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."
- 26.2. Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 01.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf der Internetseite https://www.bergische-energie.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Service/Sicherheitsdatenblatt_Erdgas_BEW.pdf abrufbar. Auf Wunsch des Kunden stellt die BEW das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner das Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber

anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblattes ergeben, erfolgt eine entsprechende Kundeninformation.

- 26.3. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

27. Verbraucherhinweise

Hinweise für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB:

- 27.1. Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung sind zunächst an unseren Verbraucherservice per Post (BEW GmbH, Verbraucherservice, Postfach 1140, 51675 Wipperfürth) oder per E-Mail (verbraucherservice@bergische-energie.de) zu richten. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die BEW ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin.
Telefon 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 27.2. Beanstandungen und Beschwerden sind für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB auch möglich bei:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen: Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Erreichbarkeit: Mo-Fr von 09:00 –15:00 Uhr - telefonisch unter 030-22480-500 , Telefax: 030-22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 27.3. Online-Streitbeilegung:
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

BEW Bergische Energie- und Wasser- GmbH
Sonnenweg 30
51688 Wipperfürth

Verwaltungssitz Wipperfürth – Amtsgericht Köln HRB 37475
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Jens Langner
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rainer Bleek
Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 37475
Kontaktmöglichkeit: Tel.: 02267 686 0 / Fax: 02267 686 599
E-Mail: info@bergische-energie.de
Internet: <http://www.bergische-energie.de>
USt-IdNr.: DE 123/238/619